Die Rechtsprechung und die Rückwirkung des neuen Rechts.

Es fonnte vorausgesehen merden und ift auch vor bem Infrafttreten der neuen Rodifikationen mehrfach hervorgehoben worden, daß die größte Wahrscheinlichkeit dafür ipreche, die Rechtsprechung werde bestrebt sein, das neue Recht auf ältere Thatumftande und Borkommnisse innerhalb weitefter Grenzen anzuwenden, soweit dies irgend möglich ift, ohne den reichsgeseglich anerkannten Grundfag der Richtriidwirkung zu verlegen. Das ift denn auch bereits geichehen und zwar in Ansehung von Bestimmungen, die für den gesamten Sandelsverfehr von befonderer Wichtigkeit find.

So hat man zunächft die Frage, ob für altere Schuld= verhältniffe die Berzugszinsen des neuen oder des alten Rechts gefordert werden tonnen, feitens der Rechtsprechung gu gunften des neuen Rechts bejaht. Die Berfuche ber Theorie, diese Anficht als eine irrige binguftellen, haben feinen Erfolg gehabt, das Reichsgericht hat die Frage ebenfalls zu gunften der Anwendbarfeit des neuen Rechts bejaht, und zwar selbst unter der Voraussetzung, daß der Berzug schon vor dem 1. Januar I. J. eingetreten ift.*) Rach dem Grundjage Cancellarius locutus res finita ift für die Bragis die Streitfrage damit aus der Welt geschafft. Diese hat auch für den Buchhandel und insbesondere für die Berlags: buchhändler bei der Abwidelung ihrer früheren Geschäfte

mit den Sortimentern eine gewiffe Bedeutung.

Bu demfelben Ergebnis ift die Rechtsprechung bezüglich der Frage gelangt, ob eine por dem 1. Januar 1900 vereinbart gewesene, aber erft nach diesem Tage verwirfte Bertragsftrafe dem neuen Ermäßigungsrecht des Richters unterliegt. Befanntlich giebt § 343 bes Bürgerlichen Gesetzbuchs bem Richter die Befugnis, auf Antrag des Schuldners eine unverhältnismäßig bobe Bertragsftrafe auf einen angemeffenen Betrag herabzuseten. Die bisherige Rechtsprechung ift ber Meinung, daß von dieser Befugnis auch gegeniiber den vor bem 1. Januar vereinbarten Strafen Gebrauch gemacht werden tann, weil diese auf einer im öffentlichen Interesse erlaffenen Borichrift beruhe; fie erblickt in diefer Rechtsauslegung feineswegs eine Durchbrechung ober Richtanerkennung des Grundsates, der die Rüdwirfung ausschließt, ob mit Recht oder Unrecht tann dahingeftellt bleiben. Das Reichsgericht hat sich freilich mit dieser Frage noch nicht beschäftigt; allein man geht ichwerlich fehl, wenn man aus feiner Stellung= nahme zu der Binsfrage den Schluß zieht, daß es auch haber wegen eines Bergehens des einfachen Banfrotts und vier hierbei die Anwendbarkeit des neuen Rechts aussprechen werde.

Die Enticheidung dieser Frage ift für bas prattische Leben von größter Wichtigkeit; denn es handelt fich ja hierbei nicht nur um Bertragsstrafen, die gur Sicherung einer Ronfurrengklaufel mit handlungs- und Gewerbegehilfen vereinbart worden find, sondern auch um alle anderen, also 3. B. Bertragsftrafen gur Sicherung eines Lieferungstermins, ferner aber um Bertragsstrafen zur Erzwingung eines bestimmten Berhältnisses u. dgl. m. Die Bertragsftrafen, deren fich der auf Abzahlung verkaufende Buchhändler bediente, um den Räufer zu der pünktlichen Ginhaltung der vereinbarten Zahlungstermine zu veranlaffen, unterlagen ichon bisher in Gemäßheit des Reichsgesetes über die Abgahlungsgeschäfte bem Ermäßigungsrecht ber Richter, fo bag beziiglich ihrer irgend eine Neuerung nicht eingetreten ift. Es giebt aber auch, abgesehen von den im Buchhandel üblichen Abzahlungsverkäufen, zahlreiche Fälle, in denen von der Bertragsstrafe Gebrauch gemacht wurde, und bezüglich aller diefer Fälle greift § 343 des Bürgerlichen Gesethuchs Plat. Wir haben also, wenn auch vielleicht nicht in for-

meller, jo doch in materieller Sinficht, eine Beurteilung älterer Bertragsverhältniffe nach den Borfchriften bes neuen Rechts, ungeachtet der Beftimmung des Ginfiihrungsgefetes ju dem Bürgerlichen Gesethuch, daß auf die vor dem 1. Januar entftandenen Schuldverhältniffe das gur Beit ihrer Entftehung geltende Recht Anwendung findet.

Wie bezüglich dieser beiden Borschriften, wird es auch in Unsehung anderer geben; in allen Fällen, in denen in bem neuen Recht eine Beftimmung Anerkennung gefunden hat, die als die Berkörperung einer modernen Rechtsüber= zeugung, einer modernen Sittlichkeitsauffaffung gu betrachten ift, wird man beftrebt fein, das altere Rechtsverhaltnis nach dem neuen Recht zu beurteilen. Die thatfächliche lleber= leitung der älteren Rechtszuftande in den neuen Rechtszuftand wird also viel raicher vor sich geben, wenigstens auf dem Gebiete bes den Sandel vor allem intereffierenden Rechts der Schuldverhältniffe, als man vielfach angenommen hat, und die Absterbeperiode des alten Rechts bürfte bei weitem fürzer fein, als geglaubt wurde. Die Rechtsprechung ift gegenüber dem Grundsatz der Nichtrückwirkung nicht allzu ängstlich, fie weiß sich mit ihm abzufinden, auch wenn ber formaliftischen Auslegung ein anderes Ergebnis entsprechen würde. hierüber haben die vier Monate, die feit dem Infrafttreten des Bürgerlichen Gesethuches ins Land gegangen find, ein genügendes Material beigebracht.

Man wird aus dieser auch psychologisch höchst bemerkens= werten Stellung der Rechtsprechung auch für andere Bejete eine nicht mertlofe Lehre ziehen können, beifpielsmeise für bie Anwendung des in Borbereitung begriffenen neuen Urheberund Berlagsrechts auf ältere Berträge und Rechtshandlungen. Bielleicht giebt diese Rechtsprechung Anlag, noch in den beziiglichen Uebergangsbestimmungen bes erstermähnten Gesetzes in diesem oder jenem Buntt eine gewisse Menderung vorzunehmen, damit für fpater eine Auslegung verhütet wird, die ben bei Erlaß des Gefetes gehegten Intentionen nicht gang entsprechen würde. Es wird seiner Zeit, wenn der Entwurf dem Reichstag vorliegen wird, sich noch Gelegenheit finden,

hierauf in detaillierterer Form gurudgutommen.

Rleine Mitteilungen.

Progeg Faulhaber in Schmabifch Sall. - Der Brogeg gegen Pfarrer hermann Faulhaber, ben Grunder ber Buch= handlung für innere Miffion- in Schwäbisch ball, ber vom 18 .- 25. April mahrte, hat für ben beutschen Buchhandel ein bervorragendes Intereffe. Das Urteil des Landgerichts Sall lautete, wie hier icon mitgeteilt murbe, gegen Pfarrer Bermann Faul-Bergeben bes vollendeten Betrugs auf eine Gefängnisftrafe von zwei Jahren und brei Monaten, gegen beffen Beichaftsleiter Buchhändler Balter Bermig, megen vier Bergeben des vollendeten und eines Bergebens bes versuchten Betrugs auf eine Befängnisftrafe von einem Jahr, mobei fünf Monate Untersuchungshaft eingu-

rechnen find.

Pfarrer Faulhaber tam im Jahre 1886 von bem Landorte Lippoldsweiler nach Sall und begründete hier bas Diakoniffenhaus. Um letteres finangiell zu unterftügen, begann er, ohne Betriebstapital, eine Reihe von Induftrieen aus dem Boben wachsen zu laffen, wie die Fabrifation und ben Bertrieb von Drahtborfen, Beschlägen, Batentartifeln, 3. B. von Raminfchuthauben, und insbesondere auch eine Berlags- und Sortimentsbuchhandlung. Die Bahlungsverbindlichkeiten muchfen badurch ins ungeheuere, bis im vorigen Jahre die Rataftrophe eintrat. Bei bem Ronfurse verlieren die nicht bevorrechtigten Blaubiger 494168 M. Die Befamtichulden beliefen fich auf über 800000 M. Die finanzielle Lage Faulhabers mar icon im Jahre 1896 eine febr ichlimme, benn es maren in diefem Jahre fechzig Bechfel im Besamtbetrage von 53000 M protestiert worden. Dit einer guns benden Rednergabe und mit faszinierendem Befen begabt, hat Faulhaber es jedoch fertig gebracht, nicht nur von vermögenden Witfrauen, sondern auch von vielen Pfarrern und fogar von Dienstboten immer wieder weitere Darleben zu erhalten. Die Wege, die babei sowohl er, wie sein Sekretar herwig einschlugen, waren berart verwerflich, daß sie als vollendete Betrugshand= lungen geftraft werden mußten. Der Mangel an Bahrheitsliebe

^{*)} Bgl. auch Borfenblatt Dr. 99.